

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Bulletin de la Société suisse de Numismatique**

Band (Jahr): **6 (1887)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Ausschreibung.

Es wird hiermit die Anfertigung von Modellen für das Gepräge der schweizerischen Fünffrankenstücke zur Concurrenz ausgeschrieben.

Massgebende Vorschriften ausser den decorativen Beigaben sind:

1. Für die Vorderseite (Avers):

Ein nach links schauender Kopf, ähnlich dem Kopf des Zwanzigfrankenstückes oder demjenigen des Zwanzigrappenstückes, oder einer Combination beider. Die Landesbezeichnung in lateinischer Umschrift (Confœderatio Helvetica).

2. Für die Rückseite (Revers):

Das eidgenössische Wappen. Die Werthbezeichnung 5 Fr. oder 5 F.

3. Für Vorder- oder Rückseite:

Die Jahrzahl.

4. Avers und Revers:

Die Modelle sollen möglichst symmetrisch angelegt und von einem Perlen- und Flachstäbchenrand umschlossen sein.

Die Darstellung hat in weissem oder röthlichem Wachs auf schwarzem Grund zu geschehen, und zwar im Durchmesser von 100 mm.

Das Relief ist möglichst flach zu halten und darf im Verhältniss zu obigem Durchmesser nicht stärker sein, als das Relief der schweizerischen Fünffrankenstücke im Verhältniss zum Durchmesser der letztern.

Jedem Modell soll dessen Photographie im Durchmesser des auszuführenden Gepräges (37 mm.) beigegeben werden.

Die Modelle sind bis **15. September nächsthin** mit einem Motto versehen dem unterzeichneten Departement einzureichen. Ein verschlossenes Couvert mit dem nämlichen Motto soll den Namen des Künstlers enthalten und darf erst nach Bekanntgabe der Prämierung eröffnet werden.

Für die zur Ausführung geeignet befundenen Modelle werden drei Preise ausgesetzt:

I. Preis	Fr.	600.
II. »	»	450.
III. »	»	300.

Die prämirten Modelle verbleiben Eigenthum der Eidgenossenschaft.

Bern, den 16. Juni 1887.

Eidg. Finanzdepartement:
Hammer.

Bâle, Juillet 1887.